



KLARA
Macht dein Büro einfach.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die KLARA Services

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden ergänzenden Geschäftsbedingungen für die KLARA Services («AGB Services») regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden («Kunde») sowie der KLARA Business AG («KLARA») für Dienstleistungen rund um die Softwarelösung von KLARA («Plattform»).

1.2. Diese AGB Services gelten in Ergänzung und als integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen KLARA.

1.3. Mit der Aktivierung des KLARA Widgets akzeptiert der Kunde die vorliegenden AGB, bei der Buchung von Angeboten von Dritten auch die dafür geltenden Bedingungen des jeweiligen Dritten.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Kunde ist mit der Aktivierung des KLARA und/oder Partner Widgets inklusive der Bestätigung der entsprechenden AGB an den Vertrag gebunden.

2.2. Der Vertrag unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch KLARA. Eine allfällige Ablehnung ist dem Kunden möglichst innert 10 Arbeitstagen seit der Bestellung mitzuteilen.

2.3. Ist der Antrag durch KLARA angenommen, beauftragt der Kunde KLARA damit mit den Ausführungen der beantragten Dienstleistungen («Leistungsumfang») gemäss Art. 394 ff. OR (einfacher Auftrag).

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Bestellung des Kunden gemäss Ziff. 2.1, sofern keine Ablehnung nach Ziff. 2.2 erfolgt.

3.2. Für Dienstleistungen die monatlich ausgeführt werden (z.B. KLARA Coach Abo) beträgt die feste Vertragslaufzeit sechs Monate. Anschliessend verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um einen Monat. Nach der festen Vertragslaufzeit ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat auf jedes Monatsende möglich, erstmals auf das Ende der festen Vertragslaufzeit.

3.3. Für Dienstleistungen welche einmalig erbracht werden (z.B. Onboarding, Datenimport etc.) endet der Auftrag mit der Erfüllung. Kündigungen während der Ausführung der Leistung erfolgen zur Unzeit und berechtigen weder zu einer Reduktion noch zu einem Erlass der vereinbarten Vertragssumme.

3.4. Vertragsbeendigungen vor Ablauf der festen Vertragsdauer erfolgen zur Unzeit und berechtigen weder zu einer Reduktion noch zu einem Erlass der vereinbarten Vertragssumme.

3.5. Die Kündigung muss elektronisch im KLARA Widgetstore oder schriftlich erfolgen.

4. Leistungen von KLARA

4.1. Der Kunde erhält für die Dauer der bestellten Dienstleistungen einen persönlichen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin bei KLARA («KLARA-Coach Abo») zugeteilt.

4.2. KLARA führt die Dienstleistungen gemäss dem vereinbarten Leistungsumfang aus.

4.3. Detaillierte Leistungs-, Produkt- und Preisinformationen sind auf der Webseite von KLARA und im KLARA Widget Store ersichtlich.

4.4. KLARA ist berechtigt zur Ausführung des Auftrags fachkundige Dritte beizuziehen.

4.5. Leistungen Dritter richten sich nach deren Bestimmungen.

4.6. KLARA verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren; es sei denn der Kunde entbinde KLARA davon, die Tatsachen seien allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für allfällig involvierte Dritte.

5. Rechte und Pflichten des Kunden

5.1. KLARA Services benötigen eine Internetverbindung. Der Kunde ist für den Betrieb der Internetverbindung selbst verantwortlich. Ohne Internetverbindung sind KLARA Services nicht funktionsfähig.

5.2. Dem Kunden wird dringend empfohlen auf den Geräten die notwendigen Software-Updates zu installieren.

5.3. Damit die Dienstleistungen ausgeführt werden können, benötigt der KLARA-Coach einen Benutzerzugriff auf die Plattform. Der KLARA-Coach ist berechtigt, intern weitere Benutzer für die Ausführung der Arbeiten zu berechtigen.

5.4. Der Kunde hat ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemässe Ausführung des Auftrags notwendig sind, KLARA zur Verfügung zu stellen. Die terminliche oder qualitative Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten seitens des Kunden kann zu Verzögerungen, Fehlern und Mehraufwand (z. B. wegen notwendiger Wiederholung von Arbeiten) bei der Leistungserbringung durch KLARA führen. KLARA ist berechtigt, Mehraufwand und Mehrkosten, die ihr aus der fehlenden oder ungenügenden Mitwirkung des Kunden oder wegen falscher Information oder Instruktion durch Letztere entstehen, dem Kunden zu den geltenden Ansätzen in Rechnung zu stellen. KLARA ist im Zusammenhang mit der terminlichen und/oder qualitativen Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden von jeder Haftung und Gewährleistung befreit.

5.5. KLARA darf bezüglich der überlassenen Informationen und Unterlagen sowie den erteilten Vorschriften und Weisungen davon ausgehen, dass diese richtig und vollständig sind. Insbesondere darf KLARA davon ausgehen, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Belege für die Buchführung geschäftsmässig begründeter Aufwand darstellen und dass sämtliche ertrags- und bilanzierungsrelevanten Tatsachen genannt oder in den elektronisch übermittelten Unterlagen enthalten sind. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der überlassenen Informationen und Unterlagen, insbesondere der Buchführung und der Bilanz, gehört nicht zum Leistungsumfang von KLARA.

5.6. Sofern der Kunde selber einen Teil der Buchungsarbeiten ausführt, so darf KLARA dabei davon ausgehen, dass diese richtig, vollständig und belegbar sind, sowie dass die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Vorschriften bezüglich der schweizerischen Mehrwertsteuer, eingehalten wurden, sowie die Verbuchung Schweizer-Buchhaltungssusanz entspricht. KLARA ist im Zusammenhang mit vom Kunden ausgeführter Buchhaltungsarbeiten von jeder Haftung und Gewährleistung befreit.

5.7. Der Kunde ist verpflichtet, KLARA über alle Vorgänge und Umstände, die für die ordnungsgemässe Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, zu unterrichten. Die Einforderung zusätzlicher Informationen und Unterlagen durch KLARA bleibt vorbehalten.

5.8. Sämtliche für die Ausübung des Auftrags nötigen Unterlagen, Informationen und Dokumente sind KLARA durch den Kunden grundsätzlich über die Plattform in elektronischer Form zu übermitteln. Die KLARA ist nicht verpflichtet, Kopien der Kundenunterlagen aufzubewahren, hat jedoch ausdrücklich das Recht dies zu tun.

5.9. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Geschäftskorrespondenz und die Geschäftsunterlagen sind durch den Kunden selber sicherzustellen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Die Preise sind auf der Webseite von KLARA und im KLARA Widgetstore ersichtlich.

6.2. KLARA führt eine Prüfung der firmenbezogenen und personenbezogenen Daten durch.

6.3. KLARA behält sich vor, Dienstleistungen nur gegen Vorauszahlung zu leisten.

6.4. Sämtliche Preise verstehen sich in CHF und exklusiv MWST. Rechnungen von KLARA sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

6.5. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Ansprüchen von KLARA ist ausgeschlossen.

6.6. Beauftragt KLARA im Auftrag des Kunden Dritte, so verpflichtet sich der Kunde, die Honoraransprüche und Auslagen dieser Dritten direkt zu begleichen und KLARA von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen.

6.7. Werden Drittanbieter mit der Zahlungsabwicklung beauftragt, gelten deren Geschäftsbedingungen.

6.8. Erfolgt der Vertragsabschluss rückwirkend für einen bereits angebrochenen Monat (gemäss Ziff. 3.2), so ist der Betrag des angebrochenen Monats voll geschuldet.

7. Haftung und Mängelbeseitigung

7.1. KLARA kann den Eintritt bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Folgen nicht garantieren. KLARA gibt ungeachtet der Überlassung bestimmter Arbeitsergebnisse keine Erklärungen in Form von Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen im Sinne einer Garantie hinsichtlich des Eintritts entsprechender Umstände ab.

7.2. Auftretende betriebliche Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Dienstleistungsumfang wie beispielsweise die Gründung von Tochtergesellschaften, der Erwerb von Beteiligungen, die Einbindung in Konzernstrukturen, Fusionen, Abspaltungen, Sacheinlagen, Sachübernahmen, Konkurse, verkürzte oder überlange Geschäftsjahre, unterjährige Geschäftsabschlüsse, in- und ausländische Zweigniederlassungen, ausländische MWST-Pflicht, der Wechsel zu anderen Rechnungslegungsstandards als OR, sowie weitere ausserordentliche steuerliche oder gesetzliche Auswirkungen auf die Buchhaltung usw. (nicht abschliessende Aufzählung) berechtigen KLARA den Leistungsumfang des Auftrags unilateral entweder zu beschränken, gänzlich abzulehnen oder in Absprache und auf Auftrag des Kunden an Dritte abzutreten.

7.3. Die Beratung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht, Steuern, Steuerplanung und -optimierung sowie die Abklärung Sozialversicherungs- sowie allgemeiner Versicherungstechnischer Fragen und Sachverhalte ist ausdrücklich nicht Teil dieses Leistungsumfangs.

7.4. KLARA haftet für eine absichtliche, vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer ordnungsgemässen Auftragerfüllung. Im Übrigen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle Haftungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter.

7.5. Der Kunde hat Mängel innert 30 Tagen KLARA bekannt zu geben, ansonsten gelten die Arbeiten als genehmigt. Der Kunde hat Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. KLARA ist hierfür Gelegenheit zur Nachbesserung innert angemessener Frist zu geben.

7.6. Weicht die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch ab oder bestehen Anzeichen, dass der Service auch für weitere Unternehmungen benutzt wird, behält sich KLARA jederzeit vor, die Leistungserbringung einzustellen, einzuschränken, den Auftrag zu kündigen oder eine andere geeignete Massnahme zu ergreifen.

8. Fristen und Termine

8.1. Falls Termine auf Samstage, Sonntage oder allgemeinen Feiertage fallen, verschieben sie sich auf den nächsten Werktag.

8.2. KLARA ist bemüht, vereinbarte Termine für die Ablieferung von Arbeitsergebnissen einzuhalten, kann dies jedoch nicht in jedem Fall garantieren.

8.3. Ist KLARA, weil sie auf die Mitwirkung und/oder Informationen des Kunden gemäss Ziff. 5.4 wartet, in der Erbringung ihrer Leistungen behindert, verlängern sich die Termine um die Dauer der Leistungsbehinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit danach. KLARA ist für Folgen aus einem solchen Verzug von jeder Haftung und Gewährleistung befreit.

9. Schlussbestimmung

9.1. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder unvollständig sein, so werden diese AGB Services in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt für allfällige Vertragslücken.